



**SPORTANGLERVEREIN
SCHWERTE (Ruhr) und
UMGEGEND e.V.**

**Gewässer- und
Fischereiordnung**

Gültig ab 01.10.2022

Gewässer- und Fischereiordnung des Sportanglerverein Schwerte (Ruhr) und Umgegend e.V.

Diese Gewässer- und Fischereiordnung gilt für sämtliche Fischereistrecken des Sportanglervereins Schwerte (Ruhr) und Umgegend e.V.

1. Das Angeln ist in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes sind zu wahren.
2. Bei der Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen sowie die in der Gewässer- und Fischereiordnung enthaltenen Vorschriften einzuhalten. Ebenso sind die auf dem Erlaubnisschein vermerkten Sonderbestimmungen zu beachten. Festgestellte Verstöße sind der Fischereiaufsicht oder dem Vereinsvorstand zu melden.
3. Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten! Jeglicher Unrat ist vom Angelplatz zu entfernen. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung für diese zur Rechenschaft gezogen werden.
4. Die Ufervegetation, Wasserpflanzen, Befestigungen, sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Weiden sind zu schonen. Uferstrukturen dürfen nicht umgestaltet werden (Erde abgraben, Steine entfernen, Böschungen verändern). Zäune dürfen nicht beschädigt werden. Zelten, Lagern, Feuer/Glut entfachen und Autowaschen sind nicht gestattet. Jegliche Schäden an Menschen, Tieren und Sachen sind zu vermeiden.
5. Die Vereinsmitglieder sind gehalten, bei der Überwachung der Gewässer nach besten Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind sofort die folgenden erforderlichen

Maßnahmen zur Beweissicherung einzuleiten: Sicherstellung von kranken oder verendeten Fischen, Erfassung von Datum, Uhrzeit und Ort der Entnahme, Benennung von etwaigen Zeugen, sofortige telefonische Benachrichtigung des Vereinsvorstandes und der Gewässerwarte (Telefon und Anschrift siehe Terminkalender) sowie der Feuerwehr Notruf 112.

6. Jeder Angler hat bei der Fischereiausübung den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein und die Gewässer- und Fischereiordnung bei sich zu führen. Für die gesetzlich vorgeschriebene Fangmeldung zum Jahreschluss sind die Fangergebnisse aufzuzeichnen.
7. Bei der Begehung am Fischwasser sind Anglern, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen ebenso zu zeigen. Den Fischereiaufsehern müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden. Den Anordnungen der Fischereiaufsicht ist grundsätzlich Folge zu leisten.
8. Zur Ausübung der Fischerei dürfen grundsätzlich zwei Handangeln - davon nur eine Raubfischangel - eingesetzt werden. Erlaubt sind außer dem lebenden Köderfisch alle natürlichen Köder, die nicht durch weitere gesetzliche Bestimmungen (z.B. Tierschutzgesetz) verboten sind.
9. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Ausgelegte Angelruten müssen vom Angler stets beaufsichtigt und bedient werden können.
10. Bei der Ausübung der Fischerei sind verboten
 - die Hälterung von Fischen (Setzkescher o.ä.)
 - die Verwendung von Stellnetzen, Reusen, Legeschnüren
 - das Überqueren der Ufergrundstücke zum und vom

- Gewässer außerhalb der erlaubten und öffentlichen Wege
- das Anwenden umweltschädigender Mittel, z.B. Chemikalien, Narkotika, Chemische Farbstoffe und Lockmittel, pflanzliche Extrakte usw.
 - das **Einbringen überflüssiger Ködervorräte und Anfütterungsmittel**
 - das Angeln von Booten und /oder jeglichen weiteren Schwimmkörpern aus
11. Entnommene Fische sind vom Angler sinnvoll zu verwerten.
 12. **Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische** sind nach schonendem Lösen des Hakens sofort ins Wasser zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, sind die Fische zu töten und unverzüglich zu vergraben.
 13. **Selbst gefangene Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen Es ist untersagt, Fische zu verwenden, für die ein Mindestmaß vorgeschrieben ist. Ausgenommen sind Rotaugen und Rotfedern.**
 14. Das Angeln auf Friedfische ist nur mit Einzelhaken gestattet. Beim Angeln auf Hecht ist ein Vorfach aus Stahl oder anderem besonders widerstandsfähigen Material zu verwenden.
 15. Die Ausübung der Fischerei geschieht auf eigene Gefahr. Für Sachschäden haftet grundsätzlich das verursachende Vereinsmitglied. Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässer- und Fischereiordnung können mit dem Entzug des Fischereierlaubnisscheines geahndet werden.
 16. **Grüntaler Teich**
Angelberechtigt sind außerhalb von Vereinsveranstaltungen:
 - alle Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben
 - Schwerbehinderte mit Kennzeichen „G“ oder „H“ im

Ausweis

- verdiente Mitglieder mit mindestens 10 Jahren ununterbrochener Vorstandstätigkeit

17. **Gesperrte Uferbereiche**

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Ruhraue“ ist untersagt:

- die Ruhr zwischen Bahndamm und Petersbach (Liebesgraben) sowie dem Petersbach und Mühlbach zu beangeln
- das Vorland außerhalb eines 10 m breiten Uferstreifens entlang der Ruhr zu betreten
- die Ruhr (rechtes Ufer) vom Petersbach an 600 m flussaufwärts (Sperrschild hinter der Autobahn) vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres zu beangeln

18. **Im Bereich des Naturschutzgebietes „Alter Ruhrgraben“ ist untersagt:**

- den „Toten Arm“ vom Sperrschild an flussaufwärts vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres zu beangeln

19. Sollte sich eine Bestimmung dieser Gewässer- und Fischereiordnung als rechtswidrig, unwirksam oder nicht praktikabel herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Weitere Bestimmungen oder Änderungen gibt der Vereinsvorstand den Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt.

Es gelten die Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NRW in seiner jeweils gültigen Fassung für Schonzeiten und Mindestmaße, soweit sie nicht vom Verein geändert bzw. heraufgesetzt wurden.

Der Vorstand

Schonzeiten – Mindestmaße – Fangbeschränkungen

Fischereistrecke des Sportanglerverein Schwerte (Ruhr) und Umgegend e.V.

Ruhr: 2 Handangeln (ab 20:00 Uhr 3 Handangeln), jedoch immer nur eine Raubfischangel
Fangbeschränkung: 2 Salmoniden pro Tag

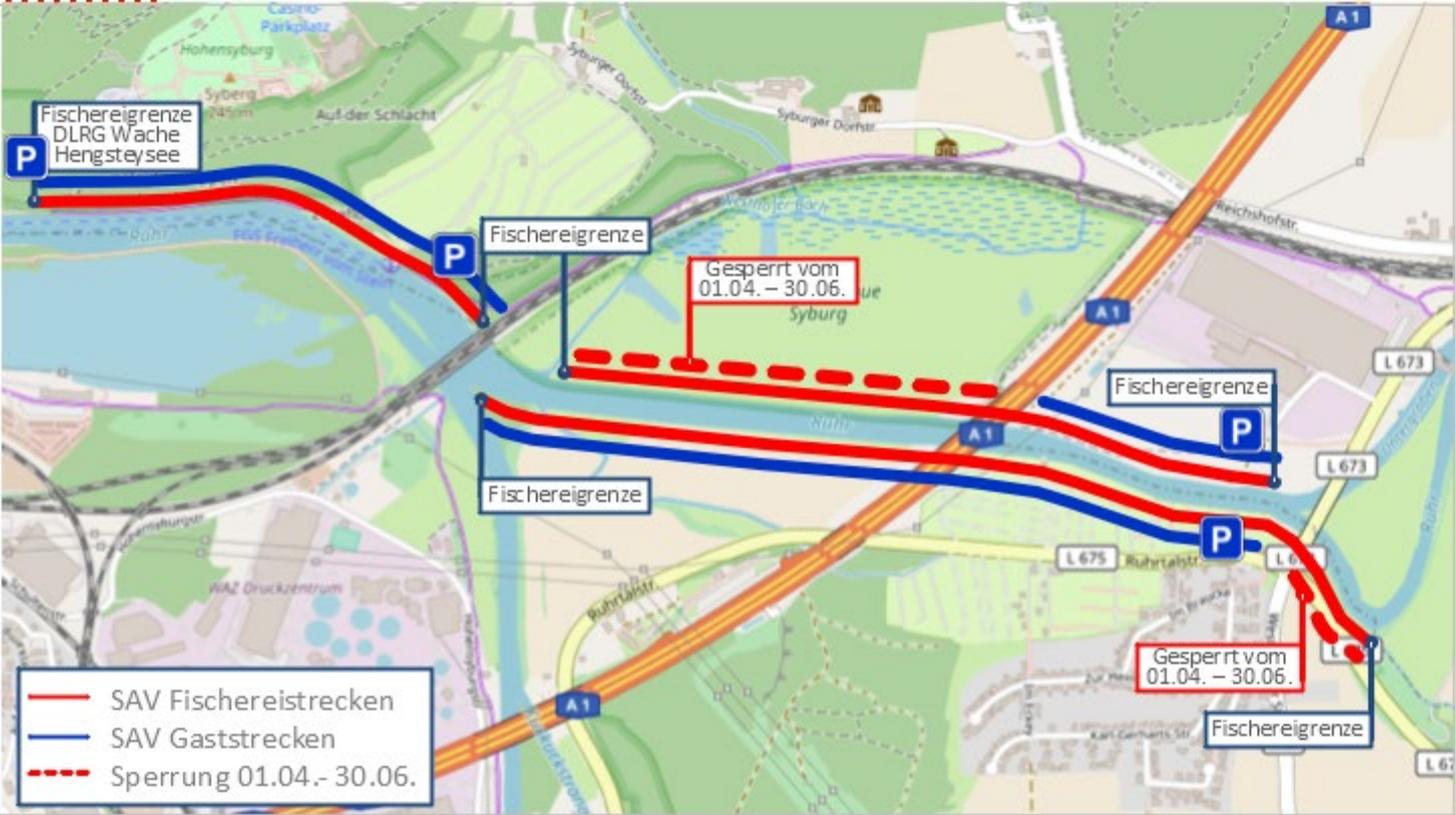
Fischart	Fangmenge/Tag	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	2	50 cm	keine
Äsche	2	30 cm	01.03. bis 30.04
Nase	2	30 cm	01.03. bis 30.04
Barbe	2	35 cm	15.05. bis 15.06.
Bachforelle	2	30 cm	20.10. bis 15.03.
Hecht	1	60 cm	15.02. bis 30.04.
Karpfen	1	35 cm	keine
Quappe	2	35 cm	15.12. bis 28.02.
Schleie	2	30 cm	keine
Zander	1	50 cm	01.04. bis 31.05.

Gehrenbach Stausee: Vor- und Hauptbecken; 2 Handangeln, davon nur eine Raubfischangel

Grüntalerteich: 1 Handangel; vom 01.05. bis 31.10. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Fischart	Fangmenge/Tag	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	2	50 cm	keine
Hecht	1	60 cm	15.02. bis 30.04.
Karpfen	2	40 cm	keine
Schleie	2	30 cm	keine
Zander	1	50 cm	01.04. bis 31.05.

Streckenkarte Westhofen



Streckenkarte Villigst - Wandhofen

